

Jonathan Mumme:

## Kirchesein und die potestas iurisdictionis: Real-pneumatische Autorität in den Lutherischen Bekenntnissen\*

Concordia, die Eintracht, kennzeichnet Christen. Die Herzenseinigkeit, die in der Einheit der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche mitgegeben ist, verweist natürlich auf eine Wirklichkeit, die seit und mit Christus und den Aposteln<sup>1</sup> da ist, und nicht einfach eine Wirklichkeit, die sich den historischen Erben der Lutherischen Reformation als fast unerreichbar herausstellte, obwohl sie doch an sich wichtig ist. *Ihre Concordia*<sup>2</sup>, oder das Concordien-Buch, war nicht der erste Versuch – und kann auch nicht als der letzte betrachtet werden – jener Diskordie Herr zu werden, die der gefallenen Menschheit anhaftet und fortwährend dem Wesen der Kirche widerspricht.

Zu der Zeit, als ich ihn kannte, hielt Professor Nagel zwar keine Vorlesungen über das Konkordienbuch, doch stets lehrte er Concordia – jenes Wesentliche des sechzehnten Jahrhunderts bis ins Einzelne, sowie auch die immer gültige Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium. Somit ordnete er die Gaben der Lutherischen Bekenntnisse ein in die bleibende Aufgabe, Diskordie zu diagnostizieren und diese zur Konkordie zu führen. Als sein Forschungsassistent hatte ich eine wunderbare Gelegenheit, Zugang zum Ziel seiner akademischen Tätigkeit zu erhalten, als ich ihm half, die Nachweise und die Formatierung seines Beitrags zur Festschrift für John Kleinig: „Bestowing Hands and *Potestas ordinis*“<sup>3</sup> fertigzustellen.

Nun also von einer Festschrift zurück zu einer anderen, mit einer Widmung an einen Vater im Glauben: Dieser Beitrag soll auf einen Aspekt der kirchlichen Gewalt (*postestas ecclesiastica*) neben der Ordinationsgewalt (*potestas ordinis*) in der Concordia eingehen, nämlich auf die Jurisdiktions-

\* Dieser Artikel erschien unter dem Titel „Being Church and the *Potestas Iurisdictionis*: Toward a Real-Pneumatic Authority from the Lutheran Confessions Out“ in: *Dona Gratis Donata: Essays in Honor of Norman Nagel on the Occasion of His Ninetieth Birthday*, edited by Jon D. Vieker, Bart Day, and Albert B. Colver III, 60-79. Manchester, Missouri: The Nagel Festschrift Committee, 2015. Die Übersetzung ins Deutsche wurde von Johann Hillermann vorgenommen.

<sup>1</sup> Apostelgeschichte 4, 32; Johannes 17, 11.

<sup>2</sup> BSLK, 1.

<sup>3</sup> Norman E. Nagel: „Bestowing Hand and *Potestas ordinis*“ in: *You, My People Shall Be Holy: A Festschrift in Honour of John W. Kleinig*, ed. John R. Stephenson and Thomas M. Winger (St. Catherines, Concordia Lutheran Seminary, 2013), S. 165-204.

gewalt (*postestas iurisdictionis*)<sup>4</sup>. Statt Zwietracht (Diskordie) und als Gabe zur Eintracht (Konkordie) möchte ich zeigen: Gemäß den lutherischen Bekenntnissen schließt die gottgegebene Gewalt oder Autorität in der Kirche die Jurisdiktionsgewalt mit ein; diese Jurisdiktionsgewalt beinhaltet Machtausübung im territorialen und hierarchischen Sinne. Zu diesem Zweck muß erstens der Hintergrund zu der Darstellung der Jurisdiktionsgewalt in den Bekenntnissen umrissen werden. Danach werde ich zweitens einige Beobachtungen über den Sprachgebrauch in bezug auf die Kirche und die kirchlichen Ämter mitteilen sowie über die Übernahme von Teilen des kanonischen Rechts. Daraus ergibt sich eine Anschauung einer Autorität, die sowohl territorial, als auch hierarchisch ist. Drittens sollen systematisch-theologische Anmerkungen zur kirchlichen Gewalt geboten werden.

## I Hintergrund

Die Apologie von 1531 der Konkordie von 1580 spricht von der erfreulichen „alten Aufteilung“<sup>5</sup> der kirchlichen Gewalt (*potestas ecclesiastica*) in Ordinationsgewalt (*potestas ordinis*) und Jurisdiktionsgewalt (*postestas iurisdictionis*). Damit greift sie eine Unterscheidung eines anderen Buchs auf, dem Konkordie ein Anliegen ist: die *Concordia Discordantium Canonum* des Gratian aus der Zeit um 1140, auch unter dem Namen *Decretum*<sup>6</sup> bekannt. Dieses erste Werk des *Corpus Iuris Canonici*<sup>7</sup> wird bezeichenderweise auch in CA 28 angeführt, des weiteren in den letzten Abschnitten des Traktats über die Gewalt und den Primat des Papstes.<sup>8</sup> Um die in Apologie 28 gegebene Unterscheidung

<sup>4</sup> Apologie 28, 13; BSLK 400, 6-8. „Gewalt“ [„Power“] könnte wohl besser mit „Autorität“ [„Authority“] wiedergegeben werden; Ersteres wird beibehalten, um Einheit mit den anerkannten Übersetzungen des Konkordienbuches und der Fachliteratur zu *Potestas* im Mittelalter zu wahren. Dennoch soll dieser Aufsatz Nagels Beobachtung festhalten, daß „Autorität“ auf einen „Autor“ verweist, der die Autorität verleiht und dabei den zwingenden Aspekt des englischen „Power“ vermeidet; ähnlich wie die Bekenntnisse, die *Potestas* als göttliche Gabe auffassen.

<sup>5</sup> Vgl. oben, Fußnote 4.

<sup>6</sup> „Decretum Gratiani“ (C. 14. q. 1 d. p. c. 37), zitiert von R. Puza: „Potestas ecclesiastica“, in Lexikon des Mittelalters (München und Zürich: Artemis und Winkler, 1977), Bd. 7, 133-134; hier S. 133; hier scheint ein Fehler vorzuliegen, denn C. 24. q. 1. d.p.c. 37 ist wahrscheinlicher; vgl. *Corpus Iuris Canonici*, ed. Emil Friedberg (Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1959 [1879-81]), Bd. 1, 981 (im Folgenden: „Friedberg, Corpus“). Dieser Traktat versuchte, Widersprüche und Unstimmigkeiten in den patristischen, konziliaren und päpstlichen Quellen aufzulösen; ihm wird zugeschrieben, dem kanonischen Recht die Gestalt eines Rechtssystems gegeben zu haben. Die Unterscheidung, auf die hier verwiesen wird, ist zwar ziemlich geringfügig (C. 24 q. 1 d. p. c. 37 spricht von einer *potestas baptizandi und potestas excommunicandi*), dient aber als Ausgangspunkt für die Dekretisten.

<sup>7</sup> Das *Corpus Iuris Canonici*, eine Sammlung von Quellen vom 12. bis 14. Jahrhundert (mit Einfügungen aus dem 15. Jahrhundert) war die wichtigste Sammlung kanonischer Gesetze in der westlichen Kirche. 1917 löste ihn der *Codex Iuris Canonici* (CIC) in der röm.-kath. Kirche ab; dieser wurde 1983 neu durchgesehen.

<sup>8</sup> Apologie 28, 27 (BSLK 124, 22-24); Tr. 62, 67, 77, 78 (BSLK 490, 6-20; 491, 22-26; 494, 29;

historisch und theologisch einordnen zu können, werden ein paar Beobachtungen über den Standpunkt der Reformatoren zum kanonischen Recht und zu Streitfragen um diese Unterscheidung hilfreich sein.

Luthers und Melanchthons Beziehung zum kanonischen Recht war überhaupt nicht so einfach, wie vorschnelle und deshalb verzeichnende Bezugnahmen auf die berühmt-berüchtigte Verbrennung der Rechtsbücher vor dem Elstertor am 10. Dezember 1520 nahelegen. Das kanonische Recht war Luther und seinen Kampfgenossen von großer Wichtigkeit, als die *causa Lutheri* sich von einem Verhör zu einer Debatte mit Verwerfung und schließlich zu einem Prozeß mit Bann entwickelte<sup>9</sup>. Das kanonische Recht behielt man bei den Visitationen Kursachsens<sup>10</sup> im Blick, und 1530 veröffentlichte Lazarus Spengler einen Auszug aus den kanonischen Gesetzen mit einem Vorwort von Luther, in dem letzterer bekannte, daß er diese Texte „viel und oft“ studiert hätte und selbst an solch eine Veröffentlichung gedacht habe.<sup>11</sup> In seiner Vorlesung über die Apostolischen Canones von 1521 zitiert Melanchthon Gratian und die *Loci Communes* von 1521 behandeln das kanonische Recht. Weitere Beschäftigung mit dem Thema ist in der CA und dem *Tractatus* zu erkennen. Obwohl Luther, dessen Schriften nun selbst anderswo verbrannt wurden, die kanonischen Rechtsbücher ins Feuer geworfen hatte, war seine Meinung dazu doch viel vorsichtiger und differenzierter.<sup>12</sup> Zusammengefaßt kann man sagen, daß er einen Zusammenbruch in der Entwicklung des kanonischen Rechts um 1100 erkennt. Denn zu dem Zeitpunkt etwa setzten sich die umfassenden Machtansprüche der Päpste in dieser Literatur durch, anstatt wie bisher durch das kanonische Recht selbst herausgefordert zu werden. Das führte dazu, daß Luther zwar wenig Zustimmung zu den päpstlichen Dekretalen hatte<sup>13</sup>, aber viel anerkennenswertes in Gratians *Decretum* fand, einer Zusammenstellung mit tausenden Zitaten aus den Kirchenvätern und frühen Konzilsbeschlüssen. Aufgrund von Schriften der Humanisten wie etwa Erasmus<sup>14</sup>, beschäftigten

495, 4-6).

<sup>9</sup> Vgl. Carter *Lindberg*: *The European Reformations*, 2. Aufl. (Chichester: Wiley-Blackwell), S. 78-82, bes. 81.

<sup>10</sup> WA 26, 196.

<sup>11</sup> WA 30/2, 215-219 (Zitat: 219, 2-3). Lazarus *Spengler*: „Ein kurzer Auszug aus dem päpstlichen Recht der Dekrete und Dekretalen, in: Lazarus Spengler Schriften, hrsg. von Berndt *Hamm* u. a., Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 2010), Bd. 3, 94-207. Siehe auch Wilhelm *Maurer*, „Reste des Kanonischen Rechtes im Frühprotestantismus“, in: *Die Kirche und ihr Recht: Gesammelte Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht*, hg. von Gerhard *Müller* und Gottfried *Seebaß*, Tübingen, J.C.B. Mohr, 1976. S. 145-207, Zitat S. 187-188.

<sup>12</sup> *Maurer*: „Reste“, S. 169-177. Vgl. Philipp *Melanchthon*: „*Loci Communes*: Lateinisch-Deutsch, übersetzt von Horst Georg *Pöhlmann*, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 1993, S. 132-159.

<sup>13</sup> Briefe der Päpste Gregor IX, Bonifaz VIII, und Clemens V, in *Sammlungen zusammengestellt, bilden Abschnitte des Corpus Iuris Caonici*. Siehe oben Fußnote 7.

<sup>14</sup> *Maurer*: „Reste“, bes. S. 154-168.

Luther und Melanchthon sich kritisch mit den kirchlichen Gesetzen und nutzten sie auf der theologischen Grundlage, die alle Aspekte der Wittenberger Reformation durchdrang.

Der Zeitabschnitt von der Veröffentlichung des *Decretum Gratiani* bis zum Beginn der Wittenberger Reformation kam direkt nach dem Investiturstreit und brachte die Spaltung der Westkirche sowie den Aufstieg des Konziliarismus. Wichtige und umstrittene Themen wie das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zum *imperium*, die (mögliche) Machtfülle des Papstes sowie synodale Entwürfe für das Regiment der Gesamtkirche lagen in der Luft.<sup>15</sup> Über die Frage der Macht in Kirche und Reich in *unum corpus christianum* wurde heftig gestritten – die Federn der Kanoniker hielten mit oder trieben an. Die Vielfalt an Meinungen ergab alles andere als eine monolithische Einheitsmeinung; vielmehr gab es selbst in den großen Parteien nuancierte Unterschiede.<sup>16</sup> Wo gestritten wird, werden Unterscheidungen markiert, und die zwischen der *potestas ordinis* und der *potestas iurisdictionis* entstand im hohen Mittelalter und wurde danach entwickelt. Obwohl der genaue Anlaß der Unterscheidung im Dunkeln liegt, ist die Entwicklung des Sprachgebrauchs in Theorie und Praxis bezeichnend.

Ursprünglich waren *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* unterschiedliche Aspekte der einen *potestas ecclesiastica*, immer verstanden im Zusammenhang mit dem Amt der Schlüssel und Matthäus 16,19. Die sakramentale Weihewalt,<sup>17</sup> durch Ordination vermittelt,<sup>18</sup> war eine Voraussetzung dafür, die *potestas iurisdictionis* auszuüben. Diese konnte je nach Kontext als institutionell, verwaltungsmäßig oder juristisch präzisiert werden.<sup>19</sup> Als sich jedoch die Bindung der bischöflichen Strafgewalt an die Ordination lockerte, und als die Jurisdiktion von Bischöfen und Päpsten in Rechtsfällen und bei Exkommunikation an Stellvertreter, die nicht Priester oder gar Laien waren,

<sup>15</sup> Vgl. *Puza*: „Potestas“ im Lexikon des Mittelalters (München und Zürich, Artemis & Winkler, 1977. 7: 131-133.

<sup>16</sup> Parteien, die nach innen Nuancen aufwiesen, waren die der Papalisten/Kurialisten gegen die Konziliaristen sowie der Bettelorden gegen die Weltgeistlichen. Vgl. Thomas M. *Izbicki*: *Protector of the Faith: Cardinal Johannes de Turrecremata and the Defense of the Institutional Church*, Washington, D.C., The Catholic University of America Press, 1981, S. 53-74. Stephen *Kuttner*: „Harmony from Dissonance: An Interpretation of Medieval Canon Law“, in: *The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages*, London, Variorum Reprints, 1980), 1-16; Francis *Oakley*, *The Western Church in the Later Middle Ages*, Ithaca, Cornell University Press, 1979, S. 157-174.

<sup>17</sup> Diese Gewalt wird als sakramental beschrieben, weil unter ihr die Sakramente der Kirche oder die sakramentale Vermittlung der Gnade gehandelt wurde. Vgl. *Izbicki*; „Protector“, S. 54: Die „Gewalt der Weihe“ hatte zu tun mit „der grundlegenden sakramentalen Struktur der mittelalterlichen Kirche“ und „der Fähigkeit der ordinierten Priester, die Sakramente zu vollziehen.“

<sup>18</sup> Wie im Deutschen *Weihewalt*, welches die *Weihe* (Ordination) dessen voraussetzt, der sie ausübt. Vgl. z.B. *Puza*: „Potestas ecclesiastica“.

<sup>19</sup> Vgl. *Izbicki*, *Protector*, S. 54: „Die Jurisdiktionsgewalt: Die Fähigkeit der Geistlichen, vor allem der Prälaten, die kirchliche Körperschaft zu regieren.“

delegiert wurde, hatte das zur Folge, daß die *potestas ordinis* und die *potestas iurisdictionis* schließlich als zwei verschiedene Gewalten mit unterschiedlichen Hierarchien wahrgenommen wurden (*hierarchia ordinis* und *hierarchia iurisdictionis*).<sup>20</sup> Die Jurisdiktionsgewalt wurde verweltlicht und beherrschte zunehmend die Ordinationsgewalt, die vergeistlicht wurde.<sup>21</sup>

Schon bevor im Mittelalter Jurisdiktion und sakramentale Weihegewalt unterschieden und geschieden wurden, war das Kirchenregiment nach Rang in einer Hierarchie gegliedert, auch unter den Geistlichen.<sup>22</sup> Entscheidend für unsere Untersuchung ist die Tatsache, daß Rang und Aufgabe in einer *potestas* nicht notwendig eine Entsprechung in der anderen hatten.

„Den mittelalterlichen Kanonikern wurde klar, daß die Wirksamkeit, Ausübung und Weitergabe der sakramentalen Gewalt im geistlichen Amt anderen Regeln unterworfen sind als die der Jurisdiktionsgewalt, obwohl sie einander entsprachen und einander in der Hierarchie in vielen Punkten ähnlich waren. Die klassischen Kanoniker erkannten, daß es Grade in der Jurisdiktion geben konnte ohne eine entsprechende Gliederung des geistlichen Amts.“<sup>23</sup>

Obwohl ein Bischof in der Jurisdiktion höher gestellt war, hielt zum Beispiel Thomas von Torquemada das Bischofsamt nicht für eine Weihegewalt, die höher sei als das Priesteramt.<sup>24</sup> Die Brixener Sermonen des Nicolaus von Kues besagen das Gleiche: Priester und Bischöfe gehören unterschiedlichen Hierarchien der Jurisdiktion an, doch nehmen sie ein und denselben Rang in der sakramentalen Hierarchie ein.<sup>25</sup> Von den nachnizänischen Kirchenvätern

<sup>20</sup> *Puza*: „Potestas ecclesiastica.“

<sup>21</sup> Isnard W. *Frank*: „Kirchengewalt und Kirchenregiment in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“, *Innsbrucker Historische Studien* 1, 1978, S. 33-60. Vgl. David S. *Yeago*: „The Church as Polity? The Lutheran Context of Robert W. Jenson's Ecclesiology“, in: *Trinity, Time, and Church: A Response to the Theology of Robert W. Jenson*, hrsg. von Colin E. *Gunton*. Grand Rapids, Eerdmans, 2000. S. 201-237. Mit „verweltlicht“ [secularized] meine ich „einem Vorgang unterworfen, in dem etwas, das berührbar, äußerlich und strukturell-sozial (man könnte sagen: institutionell) ist, genau weil es diese Eigenschaften hat, verstanden wird als etwas gegensätzlich oder gegenüber zum Heiligen.“ Mit „vergeistlicht“ meine ich „einem Vorgang unterworfen, in dem etwas Heiliges (oder etwas Geistliches im Sinne von pneumatisch) entfremdet wird von dem, was berührbar und strukturiert und /oder institutionell ist.“

<sup>22</sup> Nachgewiesen in: Ludwig *Ott*, *Das Weihesakrament* vol.4, fasc. 5, im *Handbuch der Dogmengeschichte* (Freiburg, Herder, 1969), passim.

<sup>23</sup> *Kuttner*: „Harmony“, S. 12. Archidiacone konnten, zum Beispiel, Visitations- und Ordinationsrecht der Priester haben, mit einer Jurisdiktion nicht nur über die niederen Weihen.

<sup>24</sup> Allerdings meinte er, daß der Episkopat die Fülle der priesterlichen Gewalt habe, da seine priesterlichen Handlungen das Ganze der Kirche betreffen. *Izbicki*: *Protector*, S. 54-55. *Puza*: „Potestas ecclesiastica.“

<sup>25</sup> Nikolaus von Kues: *The Catholic Concordance*, hrsg. und übersetzt von Paul E. *Sigmund* (Cambridge, Cambridge University Press, 1991), S. 23-31. Siehe auch: Paul E. *Sigmund*: „Nicholas of Cusa on the Constitution of the Church“, in: *Nicholas of Cusa on Christ and the Church*, hrsg. von Gerald *Christianson*, Thomas *Izbicki*. Leiden, E.J. Brill, 1996, S. 127-134.

bis zu den späten Scholastikern gibt es neben der Anschauung, daß Priester und Bischöfe zwei Ränge sind, auch jene, daß sie gleichen Ranges sind.<sup>26</sup>

Vor diesem Hintergrund kann man den Standpunkt einordnen, den die Lutherischen Bekenntnisse aus den 1530er Jahren in dieser zentralen Streitfrage ihrer Zeit einnehmen. Dieser Standpunkt im Blick auf kirchliche Autorität erstrebte und hatte in der rechtlichen und theologischen Tradition der Kirche eine gute Grundlage, vor allem in der älteren Tradition. Eine Neuerung war nicht gewollt und wurde auch nicht versucht. In so etwas wie einer *concordia discordantium potestatum* versuchten die Wittenberger Reformatoren die beiden Elemente der *potestas ecclesiastica*, die auseinander gegliedert und geschoben worden waren, wieder zu verknüpfen, indem sie die *potestas iurisdictionis* an die *potestas ordinis* banden und die *potestas ecclesiastica* streng vom (weltlichen) *imperium* unterschieden.<sup>27</sup> Ihre (beabsichtigte) Rückkehr zur *potestas ordinis* als dem vorherrschenden Element der *potestas ecclesiastica* beseitigte die *potestas iurisdictionis* als hierarchisch gegliederte gerade nicht, sondern setzte sie voraus – und falls nötig, konnte die *potestas iurisdictionis* aus der wesentlichen Einheit des wichtigsten Rangs der Weihewalt entwickelt werden.

## II Die Potestas Iurisdictionis in den Lutherischen Bekenntnissen

Kann eine Sache, die in den Bekenntnissen kaum erwähnt wird, für die Aneignung der *Concordia* wichtig sein? Die Ordinationsgewalt und die Jurisdiktionsgewalt werden nur in Apologie 28,13 zusammen erwähnt:

„Und die alte Aufteilung der Gewalt in Weihewalt und Jurisdiktionsgewalt gefällt uns wohl. Dementsprechend hat ein Bischof die Weihewalt, das ist das Amt des Wortes und der Sakramente, und die Jurisdiktionsgewalt, das ist die Autorität, öffentliche Sünder zu exkommunizieren und sie zu absolvieren, wenn sie sich bekehren und die Absolution begehren.“<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Ott: Wehesakrament, S. 19-25, 40-48 und 78-87. Diese Perspektive hat auch in der vor-nizänischen Zeit und im Neuen Testament selbst Vorrang, wo episkopos und presbyteros sich auf dieselbe Person beziehen können (vgl. Apostelgeschichte 20, 17 und 28); *Tractatus* 62, wo Hieronymus aus dem *Decretum* zitiert wird, versteht Titus 1, 5-7 ebenso (BSLK 490, 2-5; Friedberg: Corpus, 1, S. 328).

<sup>27</sup> Vgl. Gunther *Wenz*: Die Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Berlin, de Gruyter, 1998. Bd. 2, S. 370-412.

<sup>28</sup> Siehe oben, Fußnote 4. Vgl. die deutsche Fassung von Justus Jonas (BSLK S. 400, 7-23): „... es gefällt mir die alte Division oder Teilung nicht übel, daß sie gesagt haben, bischöfliche Gewalt stehe in diesen zweien, *potestate ordinis* und *potestate iurisdictionis*, das ist in Reichung der Sacrament und geistlichem Gerichtszwang. So hat ein jeder christlicher Bischof *potestatem ordinis*, das ist, das Evangelium zu predigen, Sacrament zu reichen, auch hat er Gewalt eines geistlichen Gerichtszwangs in der Kirchen, das ist, Macht und Gewalt aus der christlichen Gemeine zu schließen diejenigen, so in öffentlichen Lastern funden werden, und dieselbigen, wenn sie sich bekehren, wieder anzunehmen, und ihnen die Absolution mitzuteilen.“

Obwohl die beiden Gewalten nur hier direkt erwähnt werden, so erweist sich der Schluß des Traktats über die Gewalt des Papstes auch als eine weitere Darlegung der potestas der Bischöfe als *potestas ecclesiastica* im Rahmen von *ordo* und *iurisdictionis*.<sup>29</sup> Ähnlich bezieht sich Apologie 28, 13 auf CA 28 und auf die dazwischen liegende *Confutatio*. Wenn man also diese drei Bekenntnisse beachtet und dabei die *Confutatio* im Blick behält, kann folgendes zu Umfang, Gliederung und Wesen der bischöflichen Autorität gesagt werden, um danach eine historisch tragfähige Interpretation dieser Texte vorzuschlagen.

Da die Gesellschaft des Westens im späten Mittelalter als ein einiger *corpus Christianum*<sup>30</sup> verstanden wurde, behielt man bei allen Unterscheidungen der Gewalten diese übergreifende Einheit im Blick. Ein, ja wahrscheinlich der Hauptzweck von CA 28 ist die Unterscheidung zwischen der kirchlichen Gewalt (*potestas ecclesiastica*) von den Gewalten der Kaiser, Könige, Fürsten und anderer Stände, die alle unter dem Begriff „*imperium*“<sup>31</sup> zusammengefaßt werden. Man kann diese Personen und Stände „weltliche“ Gewalten nennen, wenn man daran denkt, daß „weltlich“ nicht das Gegenteil von „christlich“ war, sondern davon ausging, daß „weltlich“ und „christlich“ in den Personen dieser Stände und Gewalten zusammentraf. In der Reformationszeit zog der Sprachgebrauch die Begriffe „weltlich“<sup>32</sup> und „bürgerlich“ (*civilis*) dem Begriff „säkular“ vor. Die spätmittelalterlichen Bischöfe Norddeutschlands, manchmal auch „Fürstbischöfe“<sup>33</sup> genannt, waren Beispiele der Personalunion von *potestas ecclesiastica* (mit ihrer jeweiligen Jurisdiktion) und *imperium*: Sie hatten geistliche und weltliche Gewalt inne. Die Augustana forderte eine Trennung des geistlichen und kirchlichen Regiments vom weltlichen und

<sup>29</sup> Hier die Grundzüge des zweiten Abschnitts vom *Tractatus*, „Von der Gewalt und Jurisdiktion der Bischöfe“ (BSLK 489, 28-496,10):

- Tr. 60 – Einführung der *potestas ecclesiastica* als eine Gewalt, die Predigen, Absolvieren und Verwaltung der Sakramente bedeutet, sowie Jurisdiktion in bezug auf öffentliche Exkommunikation und Absolution.
- Tr. 61–73 – die Gewalt, Personen in diesen Stand zu setzen
- Tr. 74–78
  - Tr. 74–75 – die eigentliche Jurisdiktion der Bischöfe
  - Tr. 76–78 – die den Bischöfen nach menschlichem Recht verliehene Jurisdiktion
- Tr. 79–82 – Schluß

<sup>30</sup> Ein Verständnis, das sich in CA, Vorwort 1-5 niederschlägt (BSLK 44, 1-45, 7).

<sup>31</sup> CA 28, 20 (BSLK 123, 23). Ähnlich Apologie 28, 14 „*regia*“ („königliche Gewalt“, BSLK 400, 17 und 25-26) und 20 „*regnum*“ („Herrschaft oder Herrengewalt“, BSLK 402, 13-15).

<sup>32</sup> zB CA 28, 4 (Deutsch); BSLK 121, 6.

<sup>33</sup> Siehe Peter Moraw und Volker Press: „Fürstentümer, Geistliche“, in: TRE (Berlin, de Gruyter, 1983), Bd. 11, S. 711-719; und: K. Bosl: „Geistliche Fürsten“, in Lexikon für Theologie und Kirche (LThK) (Freiburg, Herder 1960), Bd. 4, S. 619-622.

bürgerlichen Regiment,<sup>34</sup> wie auch eine Entwirrung des weltlichen Schwertes von der kirchlichen Gewalt dort, wo eine Vermischung stattgefunden hatte und noch stattfand.<sup>35</sup> Die Bekenner waren bereit, den Bischöfen beide Gewalten zuzusprechen, solange sie unterschieden wurden, in den Amtsträgern und durch sie.<sup>36</sup> Apologie 28 gibt nicht Anlaß zu meinen, daß die bischöfliche Gewalt nicht alle Belange der *ecclesia* betrafen, sondern nur dazu, daß deren Ausübung klar von der weltlichen Gewalt des *imperium* abgegrenzt wurde.

Wenn man die Unterscheidung zwischen *potestas ecclesiastica* und dem *imperium* berücksichtigt, können die jeweils unterschiedenen Gewalten, die den Bischöfen zugesprochen werden, erkannt werden mit drei oder auch zwei Gewalten, die der *potestas ecclesiastica*, und andere, die dem *imperium* angehören. Beide, die Weihegewalt und die Jurisdiktionsgewalt, gehören der *potestas ecclesiastica* an. Ob man sie nun, wie in der Apologie, zwei Gewalten nennt, oder, wie im *Tractatus*,<sup>37</sup> als zwei Aspekte der einen kirchlichen Gewalt bezeichnet, so sind doch beide, Weihegewalt und Jurisdiktion, von Gott gegeben, beziehen sich auf das Evangelium, und gehören nach göttlichem Recht denen, die der Kirche vorstehen.<sup>38</sup> Von der Weihegewalt, so die Bekenner, „meinen wir, daß die Schlüsselgewalt, oder die Bischofsgewalt,<sup>39</sup> eine Gewalt oder ein Gebot Gottes sei, das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben oder zu behalten, und die Sakramente zu verwalten.“<sup>40</sup> Hier bezieht sich „Sünden zu vergeben und zu behalten“ auf die übliche Beichte und Absolution im Bußsakrament.<sup>41</sup> „Den Bischöfen als Bischöfen,“ das ist „denen, denen der Dienst am Wort und den Sakramenten anvertraut ist,“<sup>42</sup> gehört auch die Jurisdiktion „Sünden zu vergeben, falsche Lehre zu verwerfen, doch ohne menschlichen Zwang, sondern durch das Wort, jene bösen Menschen, deren böse Taten bekannt sind, aus der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen.“<sup>43</sup>

<sup>34</sup> CA 28, 12, vgl. 18; BSLK 122, 22 und 123, 10-11.

<sup>35</sup> CA 28, 1-4; BSLK 120, 2-121, 11.

<sup>36</sup> CA 28, 71; BSLK 131, 42-132, 8.

<sup>37</sup> Tr. 60-61; BSLK 489, 30-43.

<sup>38</sup> Siehe CA 28, 5 und 21, sowie Tr. 60-61 und 74 wie unten.

<sup>39</sup> 1530 in Augsburg war die Schlüsselgewalt die Bischofsgewalt und die Kirchengewalt; vgl. BSLK 120, 1 und 16.

<sup>40</sup> CA 28, 5 (Latein); BSLK 121, 12-17. Dies ist nichts anderes als das „Amt des Wortes und der Sakramente“, das in Apologie 28, 13 als *potestas ordinis* bezeichnet wird (siehe oben, Zitat in Fußnote 28).

<sup>41</sup> Vgl. CA 11-13; BSLK 66, 1-68, 11.

<sup>42</sup> Also auch *nicht* den Bischöfen als solchen, die nach menschlichem Recht mit weltlicher Autorität ausgestattet sind.

<sup>43</sup> CA 28, 21; BSLK 124, 3-9. Hier verläßt das Vergeben und Behalten von Sünden den normalen Bereich, nämlich die Beichte und das Bußsakrament, und wird öffentlich, als Umgang mit öffentlichen Sünden. Neben dieser öffentlichen Vergabung und Exkommunikation (Bann) wird auch eine Autorität über die Lehre, die immer öffentlich ist, bestätigt. Zusätzlich zu Anm. 28 siehe auch: Tr. 74: „... die gemeine Jurisdiction, die, so in öffentlichen Lasten liegen, zu bannen, ...“ (BSLK 493, 19-21); vgl. Tr. 60-61 (oben, Anm. 37).



Das „ohne menschlichen Zwang, sondern durch das Wort“ wird am besten als Unterscheidung zwischen dem großen und dem kleinen Bann verstanden; der große Bann würde leibliche, politische oder/und finanzielle Strafen zusammen mit der Exkommunikation in sich schließen, der kleine Bann jedoch nur die Exkommunikation. „Durch das Wort“ schließt also die Macht zur Exkommunikation mit ein.<sup>44</sup>

Zusätzlich zu dieser Gewalt wird den Bischöfen auch eine, wie man sagen könnte, *potestas ecclesiastica legislativa* zugesprochen.<sup>45</sup> Diese Gewalt befindet sich zusammen mit der *potestas ecclesiastica* in der Kirche, gehört aber nicht in derselben Weise zur Kirche wie die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt. Die Bischöfe können Gesetze erlassen und Befehle erteilen in Dingen, die zur guten Ordnung im kirchlichen Leben gehören.<sup>46</sup> Dabei darf jedoch dem Evangelium nicht widersprochen werden, wie wenn die Gewissen gebunden oder belastet werden, oder wenn Gottesdienste aufgerichtet werden, in denen Sündenvergebung und ewiges Leben verdient werden könnten.<sup>47</sup> In solchem Fall ist der Gehorsam der bischöflichen Befehlsgewalt gegenüber durch das Evangelium begrenzt, nämlich durch das, was die Bekenntnisse gegen die *Confutatio* über die Rechtfertigung lehren.<sup>48</sup>

Schließlich: Die Bekenntnisse sprechen den Bischöfen auch Gewalt zu, die ihnen nicht als Bischöfen zukommt, sondern nach menschlichem Recht. Wo sie für Leib und Besitz Verantwortung tragen, da tun sie es als Beamte des weltlichen Regiments,<sup>49</sup> und dieses ist dazu verpflichtet, ihnen diese Gewalt abzunehmen, wenn sie in den entsprechenden Pflichten nachlässig sein sollten.<sup>50</sup> Die Bekenntnisse fordern nicht, daß den Bischöfen diese Gewalt weg-

<sup>44</sup> Siehe die deutsche Fassung von Apologie 28, 13 in Anm. 28 oben: „geistlicher Gerichtszwang“.

<sup>45</sup> Vgl. Avery Dulles and George A. Lindbeck: „Bishops and the Ministry of the Gospel,“ in: *Confessing One Faith: A Joint Commentary on the Augsburg Confession by Lutheran and Catholic Theologians*, hg. von George Forell and James F. McCue (Minneapolis: Augsburg, 1982), 147-172; S. 150.

<sup>46</sup> CA 28, 53; BLSK 129, 10-17, 21.

<sup>47</sup> Der ganze Abschnitt CA 28, 30-68 (BSLK 125, 13-131, 35) handelt von dieser Macht.

<sup>48</sup> Gehorsam: Siehe CA 28, 55 (Deutsch), vgl. 69; BSLK 129, 30 und 131, 37. Die Kontroverse um das Evangelium und die Rechtfertigung: Siehe *Confutatio* 28 in: Herbert *Immenkötter*, Hrsg.: *Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530* (Münster, Aschendorff, 1979), 199, 9-11; Robert *Kolb* and James A. *Nesting*, (Hrsg.): *Sources and Contexts of the Book of Concord* (Minneapolis, Fortress, 2001), S. 138: „... auch die Gewalt ... ihre Untertanen so zu regieren und zu leiten, daß sie das ewige Heil bekommen“; siehe auch Apologie 28, 6-8, 11; BSLK 398, 3-399,2 und 26-28.

<sup>49</sup> CA 28, 19, BSLK 123, 14-21; vgl. CA 28, 10-11, BSLK 122,7-20; und Tr. 77-78, BSLK 494,19-39. Das Gegenteil eines Funktionärs, dessen Macht abgeleitet ist, ist der *ordinarius*, dessen Macht ihm eigen ist: siehe „ordinarii“: CA 28, 29; BSLK 125, 7; sowie: Puza: „Potestas ecclesiastica“.

<sup>50</sup> Mit Tr. 77 siehe CA 28,29 (oben).

genommen wird, auch nicht die Ehre oder Würde, auch nicht die finanziellen Vorteile, die sich daraus ergeben könnten.<sup>51</sup>

Der Charakter der unterschiedlichen Gewalten, die den Bischöfen zugesprochen wurden, entspricht ihrem Verhältnis zu den beiden Regimenten, und in der Kirche dem zum Evangelium und der Rechtfertigung. Die Weihe- und die Jurisdiktionsgewalt entspringen dem Evangelium und beziehen sich auf das Heil derer, die ihren Dienst annehmen. Obwohl die legislative Gewalt der Bischöfe sich im strengen Sinne auf die Kirche bezieht, entspringt sie jedoch nicht dem Evangelium, sondern sie wird vom Evangelium und der Rechtfertigung, wie sie durchweg in den Bekenntnissen bezeugt werden, umgrenzt.<sup>52</sup> Schließlich kommen noch die weltlichen Vollmachten, etwa in Ehesachen oder die Abgabe des Zehnten;<sup>53</sup> diese haben einen anderen Charakter. Sie stehen den Bischöfen nicht nach göttlichem Recht zu, sondern nach menschlichem Recht und Übertragung, und müssen deshalb streng von ihrer eigentlichen Gewalt unterschieden werden, besonders dort, wo diese weltlichen Vollmachten mit leiblichem und finanziellem Zwang und mit Strafen verbunden sind.

Diese Abhandlung behandelt diese Gewalten als *bischöfliche* und folgt darin dem ursprünglichen Sprachgebrauch der lutherischen Bekenntnisse. Selbstverständlich erkannten beide Seiten der Kontroverse von 1530 in Augsburg und danach weitere Ränge und Ämter der Geistlichen an und äußerten sich darüber. Das Verhältnis eines „Bischofs“ zu Bezeichnungen wie „Pastoren“, „Pfarrer“, „Presbyter“, „Priester“, „Prediger“ und „Diakone“ soll zum Teil im nächsten Abschnitt behandelt werden. Trotzdem darf in heutigen lutherischen Kreisen nicht unerwähnt bleiben, daß die Bekenntnisse, wenn sie von Bischöfen reden, nicht allgemein und ungenau von Personen reden, die irgendwie eine geistliche oder kirchliche Aufsicht gehabt hätten, sondern vielmehr von den Bischöfen der spätmittelalterlichen Westkirche. Leichtfertige Gleichsetzungen wie: Bischof / *episcopus* = *pastor* = Pastor = alle Geistliche, entspringen den eingeebneten kirchlichen Strukturen des modernen Luthertums und reichen nicht aus, eine historisch tragfähige Interpretation der Texte zu gewährleisten.<sup>54</sup> Nur dann, wenn man tatsächliche, historische Personen des Spätmittelalters als die Bischöfe in den Bekenntnissen vor Augen hat, werden die Wortwechsel der Bekenner mit den römischen Gesprächspartnern verständlich und das Gespräch zwischen ihnen überhaupt nachvollziehbar. Wenn man umgekehrt nur von allgemeinen, ungenau definierten Ämtern kirchlicher

<sup>51</sup> CA 28, 71 (Anm. 36 oben) und die Vorarbeit zu diesem Artikel, im Umkreis der Torgauer Artikel; BSLK 122, 39.

<sup>52</sup> „Umgrenzt“ [im Original: „circumscribed“] hier im Sinne von vorgegebenen Parametern und Form, und aufgrund der Heiligen Schrift von Mißbräuchen abgegrenzt; zum letzten Punkt siehe CA 28, 23-28; BSLK 124, 23-125, 2.

<sup>53</sup> CA 28, 29; BSLK 125, 5-6

<sup>54</sup> Vgl. Anm. 84-87 im nächsten Abschnitt.

Aufsicht ausgeht, wie heutige Lutheraner das nur zu oft tun, dann muß man zu dem Schluß kommen, daß die lutherischen Bekenner die Romanisten und den Kaiser 1530 und danach bewußt hinters Licht führen wollten. „Die Bischöfe“ heißt wirklich *die* Bischöfe.

Obwohl der Artikel „Über die Gewalt der Bischöfe“ der letzte in der *Confessio Augustana* ist, ist er historisch betrachtet deren Ausgangspunkt.<sup>55</sup> Die letzten sieben Artikel über „abgeschaffte Mißbräuche“ haben den historischen Primat. Sie wurden als erstes in den Torgauer Artikeln bearbeitet, bevor die einundzwanzig Lehrartikel aus den Schwabacher und Marburger Artikeln übernommen wurden. Mit den ersten einundzwanzig Artikeln sollte die Rechtgläubigkeit und Katholizität gegen die 404 Thesen verteidigt werden, die Johannes Eck gegen die unterschiedlichen Fronten der Reformation aufgestellt hatte. Das heißt also, daß die *Augustana* historisch gesehen am besten von diesen letzten sieben Artikeln aus gelesen werden muß. Der historische Primat dieser Artikel ist von hermeneutischer Bedeutung. Die Absicht der ersten einundzwanzig Artikel ist es, die Rechtgläubigkeit und das Festhalten an katholischen Strukturen als Grundlage der durchgeführten Reformen auszuweisen.<sup>56</sup> Die Lehrartikel sollten also als regulative und korrektive Prinzipien gelesen werden und nicht als konstitutiver Maßstab, schon gar nicht als erschöpfend konstitutiver Maßstab.<sup>57</sup> Sie werden am besten begriffen als nicht nur in Übereinstimmung mit der Schrift, sondern auch mit der katholischen Kirche, ja auch mit der Kirche Roms, gemessen an den Schriften ihrer Väter<sup>58</sup> – dort, wo CA 1-21, die *Confutatio* und dann die Apologie nicht auf Unterschiede verweisen, sollte Übereinstimmung unterstellt werden. Das heißt also: CA 5 stellt nicht eine funktionale Lehre des geistlichen Amtes dar, in welchem Licht dann CA 14 und 28 gelesen werden müßten; vielmehr bringt CA 5 ein Korrektiv und Regulativ ins Spiel, mit einer Betonung auf den Funktionen des Amtes, die in der Praxis der damaligen Zeit mitunter verdrängt oder übersehen wurden. Ähnlich, reagierend auf Ecks Anschuldigungen, spricht CA 14 in einem klärenden und korrigierenden Ton gegenüber anderen Reformbewegungen, deren Geistliche nicht ordiniert waren.<sup>59</sup> Weder CA 5 noch CA 14, noch die beiden zusammen bieten eine vollständige Amtstheologie, beabsichtigen dies auch nicht. Diese beiden Artikel grenzen CA 28 nicht endgültig ein, sondern deuten an, welche Schwerpunkte und Ausgangspunkte dort eine Rolle spielen werden,

<sup>55</sup> Wilhelm Maurer: *Historischer Kommentar zur Confessio Augustana*, Bd. 1: Einleitung und Ordnungsfragen, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 1979, S. 15-51.

<sup>56</sup> Vgl. CA Schluß des ersten Teils; BSLK 83c-d.

<sup>57</sup> Dulles und Lindbeck: „Bishops“, S. 154-157.

<sup>58</sup> Siehe oben Anm. 56.

<sup>59</sup> Johannes Eck: „Four Hundred Four Articles for the Imperial Diet of Augsburg“, übersetzt von Robert Rosin, in: *Kolb und Nestingen: Sources and Contexts*, 65 (Nr. 267-268 [268-269], 270 [271]).

nämlich: Jedwede Gewalt des ordinierten kirchlichen Amtes wird eng an die Predigt und Lehre des Evangeliums und an die Verwaltung der Sakramente gebunden sein, und zwar so, daß die Rechtfertigung durch den Glauben als ein durch Gnadenmittel gewirktes freies Geschenk gefördert, und nicht verhindert wird. Genau das findet man in CA 28, zusammen mit Apologie 28 und dem zweiten Teil des *Tractatus* – der Artikel handelt so von der kirchlichen Gewalt als der Schlüsselgewalt, bzw. der Bischofsgewalt, daß die gerichtliche Jurisdiktionsgewalt an die sakramentale Weihegewalt gebunden wird.

### **III Potestas Ecclesiastica nach den Lutherischen Bekenntnissen: Territorial und Hierarchisch**

Nachdem wir einige Grundzüge der kirchlichen Gewalt in der CA, der Apologie und dem zweiten Teil des *Tractatus* herausgearbeitet haben, bleibt noch die Aufgabe, zu zeigen, wie die Jurisdiktionsgewalt ein Kirchenregiment bezeichnet, das sowohl territorial als auch hierarchisch ist. Die Territorialität kann man an der Weise ablesen, wie die Bekenntnisse über die Kirche sprechen; die „Hierarchialität“ an der Weise, wie sie über die Amtsträger sprechen.

Obwohl die bekanntesten Worte der Bekenntnisschriften über die Kirche in CA 7 und 8<sup>60</sup> zu finden sind, so ist doch der allgemeine und beiläufige Sprachgebrauch über „Kirche“ und „Kirchen“ an verschiedenen Stellen in der Augustana, der Apologie und im *Tractatus* theologisch lehrreich.<sup>61</sup> Obwohl diese Begriffe „sehr vielfältig verwendet werden, so daß sie nicht auf ein einfaches Muster reduziert werden können“,<sup>62</sup> so schließen sie doch ein: nationale oder

<sup>60</sup> BSLK 61, 1–62, 17.

<sup>61</sup> Im Blick auf die historisch gangbare Weise, die dogmatischen und reformierenden Artikel zu lesen, wie im Abschnitt II oben angedeutet, und mit Bezug auf einige Folgerungen, die im Abschnitt IV unten angestrebt werden, sind hier ein paar Gedanken zu CA 7-8 angebracht. Kurz gesagt: CA 7-8 sollten nicht als gegen die operative Ekklesiologie der Reformartikel oder die grundlegende Ekklesiologie der ganzen Konfession gelesen werden, noch als dieselben einschränkend. Genauer: Im Zusammenhang gelesen läßt die Definition von Kirche in CA 8,1 als „Versammlung aller Glaubigen und Heiligen“ eine spiritualisierende (siehe oben, Anm. 21) Interpretation des Textes nicht zu. Das Sammeln jener Versammlung, die Heiligung jener Heiligen und das Glauben jener Gläubigen ergibt sich alles jeweils aus dem gepredigten Wort und den verwalteten Sakramenten seitens des ordinierten Ministeriums der Kirche (CA 4 und 5 [BSLK 56 und 58], vgl. KK, 3. Artikel [BSLK 511, 46-512, 13]); über die tatsächlichen, historischen Bischöfe dieser Kirche sowie über die Ordination weiterer Amtsträger – darüber diskutiert hier die auseinanderbrechende westliche Kirche (CA und Ap 28, und Tr., wie durchweg in diesem Aufsatz angeführt und diskutiert).

<sup>62</sup> Arthur Carl Piepkorn: „What the Symbols Have to Say about the Church“; in: *The Church: Selected Writings on Arthur Carl Piepkorn*, hrsg. von Michael P. Plekon und William S. Wiecher (Delhi, New York. American Lutheran Publicity Bureau, 2006), S. 19-58, Zitat 49.

provinziale Kirchen,<sup>63</sup> territoriale Kirchen,<sup>64</sup> geographische Parochien,<sup>65</sup> und überhaupt regionale oder diözesane Erscheinungsformen der Kirche.<sup>66</sup> Da die Kirche und Kirchen, nach diesen lutherischen Bekenntnissen, auch territoriale Phänomene sind, wird auch die sakramental gebundene Jurisdiktionsgewalt in der *potestas ecclesiastica* ebenso territorial ausgeübt. Das heißt, wo Bischöfe und Pfarrer Lehre beurteilen und öffentliche Sünder exkommunizieren oder absolvieren, da beurteilen sie die Lehre, bzw. exkommunizieren sie in und aus einer territorialen Erscheinungsform der Kirche – sei sie parochial, diözesan, provinzial, national oder sonstwie geographisch. In den 1530er Jahren war die geographisch-territoriale Ausübung des Schlüsselamtes selbstverständlich; ein (gebildeter) Christ konnte beispielsweise eine *ius parochiale* erwähnen, ohne sie zu definieren.<sup>67</sup> Doch für heutige Lutheraner, die sich die Bekenntnisse zu eigen machen, muß die Sache ausdrücklich gesagt werden, weil die geographisch-territoriale Ausübung des Schlüsselamtes nicht im Luthertum vorkommt oder erfahrbar ist.

Die geographischen oder territorialen Bereiche, die die lutherischen Bekenner „Kirche“ oder „Kirchen“ nennen, waren als solche Teil von kirchlichen Hierarchien; Bistümer hatten zum Beispiel Parochien.<sup>68</sup> Für die Einwohner dieser kirchlichen Bereiche wurde die Jurisdiktion – verbunden mit der sakramentalen Weihegewalt – auch hierarchisch ausgeübt und organisiert. Dafür gibt es externe und interne Hinweise. Extern: Luther und Melanchthon betrachteten die Kirche als eine bischöflich geordnete Realität, die keine gangbare Alternative hatte, wenn die Kirche als Körperschaft<sup>69</sup> fortbestehen sollte; zudem waren die Bekenner bereit, die Bischöfe wieder ihren Aufgaben nachgehen zu lassen;<sup>70</sup> dann gab es nach den gescheiterten Verhandlungen von 1530

<sup>63</sup> Tr. 12; BSLK 474, 41.

<sup>64</sup> Tr. 79, BSLK 495, 26.

<sup>65</sup> Apologie 9, 2 (BSLK 249), nach *Piepkorn*: „Symbols“, S. 37-38. Vgl. AC 1, 1 (Lateinische Fassung); BSLK 50, 3. In diesem Denken ist die Christenheit beides, eine einzelne Kirche (ecclesia) und die Fülle an örtlichen Erscheinungsformen der Kirche; vgl. CA 28, 37, 42 (BSLK 126, 15/17 und 127, 17) und Luthers Vorschlag für ein Kirchenregiment in ASm II, 4, 5ff (BSLK 430, 5-13). In den Schmalkaldischen Artikeln kann „Kirchen“ sich auf bekennende evangelische Parochien, Provinzen oder Territorien beziehen (ASm Vorrede [BSLK 411, 20]), auch auf Nationalkirchen der Griechen und des Ostens (ASm II, 4 [BSLK 428, 22-23]), ebenso auch auf kirchliche verwaltungsmäßige Gebietsaufteilung in der weltweiten Kirche (ASm II, 4 [BSLK 430, 3, 11] und ASm III, Von der Weihe [BSLK 458, 14]). Zu Parochien siehe auch R. *Puza*: „Pfarrei, Pfarrerorganisation“ im Lexikon des Mittelalters, Band 6, S. 2021-2026.

<sup>66</sup> Tr. 64 und 70; BSLK 491, 44 und 490, 37.

<sup>67</sup> CA Schluß, 2; BSLK 134, 8.

<sup>68</sup> Vgl. ASm Vorrede: „in den Bistumen ... viel Pfarren.“ BSLK 411, 27-412, 1.

<sup>69</sup> Siehe *Dulles* und *Lindbeck*: „Bishops“, S. 148; dort zitiert: *Vinzenz Pfnür*: Einig in der Rechtfertigungslehre (Wiesbaden, Steiner, 1970), S. 20-27. Nach dem Tractatus gibt es zwei Wurzeln der Kirchenspaltung: Keine Bischöfe oder gottlose und tyrannische Bischöfe (Tr. 62, 72; BSLK 490, 9, und 492, 25-493, 1); mit Bischöfen ist die Möglichkeit von Einheit gegeben.

<sup>70</sup> Siehe: *Dulles* und *Lindbeck*: „Bishops“, S. 148; als einschlägiges Beispiel siehe Apologie 14; BSLK 296, 20-21.

Versuche, evangelische Bischöfe einzusetzen.<sup>71</sup> Intern: Die Bekenntnisse der lutherischen *Concordia* als solche handeln von einer Jurisdiktionsgewalt, die sie als hierarchisch gegliedert begreifen. Da diese Gewalt mit der sakramentalen Weihewalt verbunden ist, kann sie nicht als ein gleichgültiger Zufall der Geschichte betrachtet werden, sondern sie erfordert eine Aneignung als eine theologische Größe, die das ewige Heil derer betrifft, denen sie dient. „Denn das Evangelium verleiht denen, die den Kirchen vorstehen, ... Jurisdiktion.“<sup>72</sup>

Diejenigen Bekenntnisse, die die beiden Aspekte der *potestas ecclesiastica* direkt erwähnen oder indirekt behandeln, bezeugen nach Rangordnung der Geistlichen gegliederte Jurisdiktionen; gleichwohl haben die Geistlichen Teil an der einheitlichen sakramentalen Weihewalt. Zum Beispiel hält CA 28 bei der Behandlung der Weihewalt des Bischofs fest, daß diese ausgeübt werden könne „... entweder für viele oder für einzelne, je nach der erteilten Berufung.“<sup>73</sup> Es war theologisches Gemeingut in der westlichen Kirche, die sakramentale Gewalt und die Weihewalt der Bischöfe<sup>74</sup> als gemeinsam mit den Presbytern oder Priestern zu betrachten; diese eine Wirklichkeit konnte daher „Amt der Bischöfe oder Priester“ genannt werden.<sup>75</sup> Obwohl „Ränge oder Ordnungen der Pfarrer“ erwähnt werden in dem Streit um die Vollmacht der Bischöfe, bestimmte Gesetze zu erlassen, liefert die Augustana keinen Widerspruch gegen diese Vollmacht und leugnet auf keinen Fall, daß es Ränge und Ordnungen unter den Geistlichen gibt.<sup>76</sup> Sofern ihre Verordnungen dem Evangelium und der Grundlage der Augustana, nämlich der Rechtfertigung allein durch den Glauben, nicht widersprechen, verdient die Legislative der Bischöfe Gehorsam.<sup>77</sup> Noch strenger erwartet die Augustana Gehorsam den Bischöfen gegenüber in Bezug auf deren sakramental verankerte Jurisdikti-

<sup>71</sup> Peter Brunner: Nikolaus von Amsdorf als Bischof von Naumburg: Eine Untersuchung zur Gestalt des evangelischen Bischofsamtes in der Reformationszeit (Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 1961). Irmgard Höß: „The Lutheran Church of the Reformation: Problems of its Formation and Organization in the Middle and North German Territories,“ in: *The Social History of the Reformation*, Hrsg. Lawrence P. Buck und Jonathan W. Zophy. Columbus, Ohio State University Press, 1972, S. 317-339; und: „Episcopus evangelicus: Versuche mit dem Bischofsamt im deutschen Luthertum des 16. Jahrhunderts,“ in: *Confessio Augustana und Confutatio*, Münster, Aschendorff, 1980, S. 499-516. Augustinus Sander: *Ordinatio Apostolica: Studien zu Ordinationstheologie im Luthertum des 16. Jahrhunderts*, Band 1: Georg III von Anhalt (1507-1553), Innsbruck, Tyrolia, 2004. Dorothea Wendebourg: „Die Reformation in Deutschland und das bischöfliche Amt“ in: *Die eine Christenheit auf Erden: Aufsätze zur Kirchen- und Ökumenegeschichte*. Tübingen, Mohr Siebeck, 2000, S. 195-224; und „Das Amt und die Ämter“, *Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht* 45, 2000: S. 5-37, dort besonders S. 17-29.

<sup>72</sup> Vgl. Tr. 60; BSLK 489, 32-36.

<sup>73</sup> CA 28, 8; BSLK 121, 27-28.

<sup>74</sup> Siehe oben: Anm. 17-18.

<sup>75</sup> Siehe die Vorarbeiten zu CA 28, den Torgauer Artikeln zugeordnet. BSLK 120, 28.

<sup>76</sup> CA 28, 22; BSLK 125, 13-17, im Kontext von CA 28, 30-68 (siehe oben, Anm. 47).

<sup>77</sup> Siehe oben Anm. 48. Nach Apologie 28, 13 verlangt Hebräer 13, 17 Gehorsam unter das Evangelium. BSLK 401, 10-12.

ongewalt, und zwar von untergeordneten Geistlichen wie von den Laien, nach göttlichem Recht.<sup>78</sup> Das zitierte kanonische Recht untermauert das: Es verbietet Gehorsam in Fällen, die gegen das Evangelium sind, bietet aber den Gehorsam der Laien und der untergeordneten Geistlichen als allgemein akzeptierten Hintergrund der Verhandlungen:

### **C.VIII. Laien sollen Geistliche nicht verklagen**

Ebenso Clemens [an Jakobus, 1. Epistel]

Die Priester und die übrigen Diener der Kirche und das ganze Volk sollen ihre Bischöfe hoch achten und ihren Geboten folgen, selbst dann, wenn sie (was Gott verhüten möge) anders handeln, es sei denn, sie [die Bischöfe] irren im Glauben.<sup>79</sup>

### **C.XIII. Die Schafe können den Hirten nicht verklagen, es sei denn, diese weichen vom Glauben ab**

Ebenso Papst Eusebius [an die Bischöfe von Alexandria, 2. Epistel.]

Schafe, die ihrem Hirten anvertraut sind, können ihn weder tadeln (es sei denn, er weicht vom Glauben ab), noch können sie ihn in irgendeiner Hinsicht verklagen, denn die Taten der Hirten sollen nicht durch das Schwert der Schafe bestraft werden, auch wenn Tadelnswertes richtig erkannt wird.

Teil II. Gratian. Was diese Autoritäten betrifft, so soll kund und zu wissen sein, daß Untertanen, ob nun Laien oder Geistliche, ihre Vorgesetzten nicht verklagen können. Das muß in Bezug auf verleumderische und ehrlose Personen verstanden werden, die es gewagt haben, den Wandel ihrer Vorgesetzten zu tadeln; ihnen soll man es nicht nachtun, wie die Worte von Anacletus zu verstehen geben [siehe oben C. XII.]<sup>80</sup>

In Augsburg 1530 waren die Bischöfe noch *die* Ordinatoren. Die kanonische Ordination, von beiden Parteien bestätigt,<sup>81</sup> sah sie in dieser Rolle; die kanonische Weihegewalt war nicht umstritten.<sup>82</sup> Als der *Tractatus* sieben Jahre nach

<sup>78</sup> CA 28, 22 (BSLK 124, 5-8, 10-12); *Piepkorn*: „Symbols,“ S. 37: „Gegenüber den Bischöfen bedeuten ‘Kirchen’ Gemeinden mit ihren Geistlichen und Laien ( ... vergleiche beide, die Deutsche und die Lateinische Fassung).“ Das Deutsche: „Die Pfarrleut(e)“ kann sich auf die Laien gegenüber einem Geistlichen („Pfarrer“) beziehen, oder aber auch auf den Plural von „Pfarrmann“, ein Synonym von „Pfarrer“. Siehe *Jacob Grimm* und *Wilhelm Grimm*: Deutsches Wörterbuch, hrsg. von Matthias von Lexer; Leipzig, Hirzel, 1889 [1957]; Band 7, S. 1624-1625.

<sup>79</sup> *Gratian*: „Decretum“, p. II q. 7. c. 8 in: *Friedberg*: Corpus, Bd. 1, S. 484. Zitiert mit dem folgenden Zitat unter CA 28, 27; BSLK 124, 22-24.

<sup>80</sup> *Gratian*: „Decretum“, p. II. q. 7. c. 13 in: *Friedberg*: Corpus Bd. 1, S. 485.

<sup>81</sup> CA 14 (BSLK 69, 1-5) spricht hiervon, wie die Confutatio danach fragte (*Immenkötter*: Confutatio, S. 110-113; *Kolb* und *Nesting*: Sources and Contexts, S. 115), und wie das Apologie 14, 1 bestätigt wird (BSLK 296, 10 – 21).

<sup>82</sup> Apologie 28, 12; BSLK 400, 3-5.

dem unbefriedigenden Ergebnis des Reichstages abgefaßt wurde, hatte Sachsen weitere trennende, jedoch notwendige Maßnahmen getroffen. 1535 begann man mit regelmäßigen und zentralen Ordinationen in Wittenberg. Kirchendiener – ein *sine quibus non* für die Kirche – waren knapp geworden.<sup>83</sup> Unter anderem liefert der zweite Teil des *Tractatus* die Argumentation für dieses Vorgehen und legt die Vorgehensweise dazu fest. Daß die Kirche nicht ohne Geistliche, ohne Berufungsrecht, Wahlrecht und Ordinationsrecht sein kann, wird anhand mehrerer Beispiele gezeigt.<sup>84</sup> In einer – oder besser – in *dieser* Situation, wo die vorhandenen Bischöfe zu Feinden des Evangeliums geworden waren, mußte es außerordentliche Ordinatoren geben, die teilhatten an derselben sakramentalen Gewalt und an demselben *ordo* wie die Bischöfe, nämlich die Presbyter, die auch Hirten (*pastores*) waren; Hieronymus ist der klassische Gewährsmann.<sup>85</sup> Abgesehen davon, daß dies ein außerordentlicher Vorgang war, so stellten die Ordinationen, die von Angehörigen der einen sakramentalen Gewalt des *ordo* Bischöfe–Presbyter vollzogen wurden, keine Einebnung der geistlichen Hierarchie dar. Weder das lateinische Original noch die deutsche Übersetzung schreiben das Ordinieren allen Presbytern zu (viel weniger allen Geistlichen [*ministri* / *Kirchendiener*]). Diejenigen, die den Kirchen vorstehen, werden *pastores* und *Pfarrer* genannt; damit ist zugleich auf Bischöfe und Priester/Presbyter hingewiesen. Doch heißt das nicht, daß alle Priester und Presbyter ohne weiteres den Kirchen vorstehen, oder *pastores*, bzw. *Pfarrer* sind. Das deutsche Wort „Pfarrer“, das Lutheraner im Englischen oft mit „Pastor“ wiedergeben, das aber passender mit „Parson“ übersetzt werden sollte, hatte, zumindest im 16. Jahrhundert, auch geographisch-territoriale Bedeutung; der Pfarrer war der Mann der *Pfarrei*, der Parochie.<sup>86</sup> Und in dieser kirchlichen Einheit war er der am höchsten gestellte Geistliche. Und deshalb, weil es keine evangelischen Bischöfe gab, „sind die Kirchen Kraft göttlichen Rechts gezwungen, ihre eigenen Pastoren heranzuziehen und die Pastoren und Diener der Kirche zu ordinieren.“ (Die meisten englischsprachigen Ausgaben der *Concordia* übersetzen diesen Abschnitt falsch oder lassen ihn aus.)<sup>87</sup> Weit entfernt davon also, die geistliche Hierarchie, die zu Augsburg bestätigt wurde,

<sup>83</sup> WA 41, 457, 34 - 458, 9.

<sup>84</sup> Tr. 66-69; BSLK 491, 1-40.

<sup>85</sup> Tr. 60-63; BSLK 489, 32-490, 33. Hieronymus wird aus Gratians *Decretum*, p. I d. 93 c. 24 zitiert. Siehe BSLK 489, Anm. 4; vgl. *Friedberg*: *Corpus* Bd. 1, S. 327-329. Weiteres zu Hieronymus zum Thema bei *Ott*: *Weihesakrament*, S. 23-24.

<sup>86</sup> Siehe oben Anm. 65 und 78.

<sup>87</sup> Tr. 72; BSLK 492, 22-24. Eine Ausnahme bildet die nicht wieder aufgelegte Erstaussgabe der *Concordia*, *A Reader's Edition of the Book of Concord*, hrsg. von Paul *McCain*, St. Louis, Concordia, 2006. S. 330. *Ott*: „Weihesakrament“, S. 80, und *Puza*: „Potestas ecclesiastica“ (Zitat von Thomas von Aquin) halten fest, daß die Jurisdiktionsgewalt verlorengehen konnte, doch nicht die Weihegewalt; der *Tractatus* weist einen Streit über die Jurisdiktion bestimmter Bischöfe auf und nicht über die sakramentale Gewalt des *ordo* an sich, noch über eine hierarchisch gedachte und ausgeübte Jurisdiktionsgewalt – genau diese sind unbestritten.



zu verlassen, führen die lutherischen Reformatoren fort mit einer hierarchisch gegliederten Ausübung der *potestas ecclesiastica* in den Kirchengebieten, die vom Wormser Edikt betroffen waren.

#### IV Systematisch-Theologische Betrachtungen

Wenn das Evangelium selbst eine Jurisdiktionsgewalt (*potestas iurisdictionis*) verleiht, die der kirchlichen Gewalt (*potestas ecclesiastica*) gehört, jedoch von der Gewalt in der Welt außerhalb der Kirche (*imperium*)<sup>88</sup> unterschieden ist, dann ist ein Mangel an dieser Gewalt zugleich ein Mangel an einer Gabe des Evangeliums und ein Zustand, in dem Identität und schließlich Existenz der Kirche als Kirche gefährdet ist. In den Dokumenten der lutherischen *Concordia* bildet das Amt der Schlüssel zum Binden und Lösen der Sünden das unauflösliche Band zwischen den Befugnissen des sakramentalen *ordo* und den Befugnissen kirchenregimentlicher Jurisdiktion.<sup>89</sup> Diese Schlüssel behalten die Gewalt, öffentliche Sünde zu behalten, und dadurch jene, die offen in ihren Fehlern beharren, zu exkommunizieren. Dadurch definiert die Ausübung des Schlüsselamtes die sakramental-gemeindlichen und die lehrhaften Grenzen der Kirche.<sup>90</sup> Das Unvermögen, Sünden tatsächlich zu behalten – hier geht es nur um öffentliche Sünden<sup>91</sup> – führt schließlich, wie Luther selbst erkannte, zum Unvermögen, Sünde zu lösen,<sup>92</sup> das ist: zu vergeben, das heißt:

<sup>88</sup> Siehe oben, Anm. 72, Anm. 28, Anm. 31.

<sup>89</sup> Siehe oben, bes. Ende Abschnitt I und im Abschnitt II den Text zu Anm. 37 bis Anm. 44.

<sup>90</sup> Die Anwendung des Bindschlüssels bei öffentlichen Sünden legt gemeindlich-sakramentale Grenzen fest, indem er eine getaufte Person von der Absolution und dem Abendmahl ausschließt und dabei öffentlich und am besten auch liturgisch erklärt, warum (Lehre / Predigt). Was lehrhafte Grenzen betrifft, siehe oben Anm. 43.

<sup>91</sup> Sünden, die als solche gebeichtet worden sind, oder die heute vor den ordinierten Geistlichen in Beichte und Absolution kommen, stellen schließlich kein Problem dar: Ihr Ende ist die Absolution und die Aufrichtung der Gemeinschaft mit Gott und den Mitchristen. Es sind die Sünden, die nicht als solche eingestanden und also offen ausgeübt werden oder doch im halb-öffentlichen Schatten, die der Gemeinschaft und der Einheit entgegen sind und nach dem Bindschlüssel rufen.

<sup>92</sup> Christus der HERR hat *zwei* Schlüssel eingesetzt; gibt es nur einen Schlüssel, dann ist er nicht Christi Schlüssel, sondern der eines anderen: Diese Erkenntnis stützt die Dialektik Luthers in seiner Schrift: „Von den Schlüssel“, von 1530 (WA 30 / 2, 435-507). Wenn ein Schlüssel, der nicht lösen kann, einen entsprechenden zweiten Schlüssel impliziert, der nicht binden kann, dann wird auch ein Schlüssel, der nicht binden kann, umgekehrt einen Schlüssel implizieren, der nicht lösen kann. In den kirchlichen Erscheinungsformen, die modernen Lutheranern bekannt sind (in Nordamerika zumindest), glauben sich nur wenige Pfarrer von Gemeinden in der Lage oder können tatsächlich auch jene öffentlichen Sünden binden, die nicht von der bürgerlichen Gesetzgebung durchgesetzt werden (wie etwa Übertretungen des 6. Gebots oder zerstörerische Kommunikation [8. Gebot]), es sei denn, daß eine ansehnliche Mehrheit von Wahlberechtigten in der Gemeinde (die auch über die Berufung oder das Gehalt des Pfarrers abstimmt) dieses Vorgehen unterstützt, wo es keine Deckung von einem jurisdiktionell Übergeordneten gibt, dessen eigene *Potestas* nicht von dieser sakramentalen Weihegewalt getrennt ist, sondern durch dieselbe bedingt ist.

zu rechtfertigen, welches bedeutet: die Kirche ins Dasein zu rufen.<sup>93</sup> Auf der Grundlage der CA, der Apologie und des *Tractatus* wurde hier gezeigt, daß die kirchliche Jurisdiktionsgewalt der Geistlichen, die mit ihrer sakramentalen Gewalt verknüpft ist, hierarchisch gegliedert ist und zugleich territorial ausgeübt wird. Andererseits, eine kirchliche Jurisdiktionsgewalt, die nicht mit der sakramentalen Gewalt verknüpft ist und/oder nicht hierarchisch gegliedert und/oder nicht territorial ausgeübt wird (oder das von vornherein nicht ausgeübt werden kann), hebt Kirchengewalt, wie sie in der lutherischen *Concordia* bekannt wird, auf, und gibt Anlaß zur Frage, ob solch eine nicht-kirchliche Gewalt überhaupt von anderer Gewalt, die es sonst gibt (*imperium*), unterschieden werden kann.

Norman Nagel bemerkte einmal, wenn Lutheraner aufhören, Lutheraner zu sein, würden sie wieder das, was sie vorher waren. Soweit ich mich erinnere, wurde das in bezug auf Gnade und Heil in der augustinischen Tradition gesagt. Diese Bemerkung trifft anscheinend auch in bezug auf die kirchliche und ekklesiologische Ebene zu. Schisma – immer ein Widerspruch zu der *una*, die im Nizänum von der *sancta, catholica, apostolica ecclesia* bekannt wird – ist, nicht nur, aber auch, eine nachreformatorische Realität. Eine treffende Einschätzung des (ersten) großen Schisma der Westkirche weist hin auf eine Teilung und Trennung der Kirchengewalt: Das Sakramentale wurde spiritualisiert, während das Obrigkeitlich-Rechtliche säkularisiert wurde; wobei Bewegungen im späten Mittelalter schon längst vor Luther, den sächsischen Kurfürsten und nachfolgenden protestantischen Bischofstheorien den Weg zum landesherrlichen Kirchenregiment gebahnt hatten.<sup>94</sup> Eine nicht geringe historische Ironie ist es, daß die Arten des Kirchenregiments und die entsprechenden Theorien über die Kirche und ihr Regiment der historischen Erben Luthers und ihrer nominalen Namensvetter oft der kirchlichen Praxis einer Zeit auffällig ähnelten, die Luther als Gipfel kirchlicher Verderbnis einschätzte. In der Westkirche des 12. bis 15. Jahrhunderts, einer Zeit, in der die Unterscheidung zwischen der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt der Kir-

<sup>93</sup> Vergebung als Rechtfertigung: CA 4, 1 (vgl. deutsche und lateinische Fassung; BSLK 56, 2-5, 8); die Kirche ins Dasein zu rufen – insofern als das Gerechtfertigtsein dem Glauben eigen ist, durch welchen die Gläubigen, die die Kirche sind, definiert werden (CA 7, 1; BSLK 61, 2-7), Vergebung und Rechtfertigung Empfangen bedeutet das Entstehen von Kirche [*Original*: to be forgiven and justified is to be churched].

<sup>94</sup> Frank: „Kirchengewalt“, dessen Behandlung der *potestas circa corpus Christi reale* und einer *potestas circa corpus Christi mysticum* die Behandlung der *potestas ordinis* und der *potestas iurisdictionis* in einen größeren Zusammenhang bringt; vgl. Oakley: *Western Church*, S. 162-164. Über die protestantische Begründung vom landesherrlichen Kirchenregiment, siehe: J. Heckel: „Episkopalismus/Episkopalsystem, I. Protestantismus“, in: RGG<sup>4</sup>, Tübingen, Mohr Siebeck, 1999, 2, 1375-1376; über die unterschiedlichen Bedeutungen von „Episkopalismus“ auf der Gegenseite der gespaltenen Westkirche, siehe: Christoph Link: „Episkopalismus/Episkopalsystem, II. Katholizismus“ in: RGG<sup>4</sup> 2, 1376-1377; sowie H. Raab: „Episkopalismus“, in: LThK 3, 948-950.

che sich zu einer Scheidung und Trennung entwickelte, erkannte Luther den Fall des kanonischen Rechts und damit eines positiven Kirchenrechts, ohne welches die Kirche nicht sein konnte, sofern sie auch eine *politia* ist, was sie seiner Ansicht nach aber war.<sup>95</sup> Wenn man das 19. Jahrhundert als symptomatischen Indikator annimmt, dann kann man einen Verlust von bezeichnenden Elementen beobachten, die, wenigstens ekklesiologisch, ein Teil der lutherischen Tradition hätten sein können, neben dem Ausklammern einer Tendenz, die den lutherischen Reformatoren gegenwärtig war. Das Wesen der Kirche wurde damals im Glauben gesehen, der verstanden wurde als in gläubigen Herzen angeeignete Lehren. Alles Sakramentale am Kirchenregiment wurde spiritualisiert, da es immer die subjektiv-innerliche Hürde nehmen mußte, um sein zu können, was es war, während die Strukturen der Kirche als dem Geistlichen vielleicht dienlich, aber auf jeden Fall als äußerlich, und deshalb eigentlich weltlich angesehen wurden.<sup>96</sup> Doch die allgemeine kirchliche und damit theologische Tendenz, die hier am Werk ist, kann kaum in einem größeren Widerspruch mit den maßgeblichen Überzeugungen Luthers und der lutherischen *Concordia* sein, was die Priorität des Äußerlichen vor dem Innerlichen beim Wirken des Heiligen Geistes betrifft.<sup>97</sup> Vor dem Luthertum banden Luther und seine Mitarbeiter und -bekenner in der Reformation der Westkirche die Jurisdiktionsgewalt an ihre Weihegewalt in Amtsstrukturen, die hierarchisch gegliedert und territorial ausgeübt wurden, nicht zuletzt in Bekenntnissen, die später in die lutherische *Concordia* aufgenommen wurden.

Nach den Revolutionen in Europa und Amerika ruht nun die Gewalt, die die lutherischen Bekenner und andere, die an der Wasserscheide zur Moderne lebten, einst „*imperium*“ nannten, bei den Massen. Nur indem sie eine wohl stillschweigend unübernehmbare Lehre von Hierarchien (und folglich auch einer *Hierarchie* selbst) ignorieren, die aber für Luthers Denken grundlegend war<sup>98</sup> und in ihren Bekenntnisschriften vorhanden ist, und indem sie sein und der Symbole Verständnis der Zwei-Regimenten-Lehre<sup>99</sup> ziemlich verzerrt im Kontext des säkularen Staates übernehmen, gelingt es modernen Lutheranern, diese Erkenntnis zu vermeiden. Indem sie „bürgerliche“ Gewalt mit der des Staates gleichsetzen und die Kirche als deren Gegenüber verstehen, das dann

<sup>95</sup> Maurer: „Reste“ 152-153; 177-188.

<sup>96</sup> Vgl.: David S. Yeago: „Church as Polity“, 208-214, die *communis opinio* des Spätluthertums zusammenfassend, daß „keine Form des Verhaltens oder der Organisation theologisch ‚besser‘ sei als eine andere“ (S. 206), oder daß gesagt werden könne, die Organisationsform der Kirche sei ein „Adiaphoron“. Vgl. Frank: „Kirchengewalt“, bes. 51-60.

<sup>97</sup> Siehe SA 3, 8, 3-13; Das äußerliche geht vor, es kommt zuerst. Vgl. WA 18, 136, 9-24.

<sup>98</sup> Maurer: „Reste“, S. 177-188. Siehe oben, Anm. 11 und Anm. 95.

<sup>99</sup> Meistens, doch weniger passend, „Zwei Reiche“ genannt, manchmal auch „Zwei Bereiche“ [„two realms“].

<sup>100</sup> Siehe oben, Fußnoten 11 und 95.

eine de facto gegensätzliche Gewalt hat, vermögen sie nicht zu erkennen, daß die Kirchengewalt, die sie meistens kennen und mit der sie leben, vom *imperium* zumindest berührt ist. Mit anderen Worten: Die Gewalt, nach der die Phänomene, die sie als Kirche kennen und erleben, mit derselben Art von Macht regiert werden, die es auch außerhalb der Kirche gibt, und die deshalb *imperium* ist. Während die kirchlichen Mißbräuche des hohen und späten Mittelalters bedeuteten, daß sozio-politische, finanzielle und physische Macht von den Geistlichen über die Laien (wenigstens jene, die nicht dem Adel angehörten) ausgeübt wurde, so üben heute die Laien eine sozio-politische, finanzielle, und damit gewissermaßen auch eine physische Macht über die Geistlichen aus; in beiden Fällen liegt eine unrechtmäßige Vermischung von *imperium* und *potestas* vor, die mit Recht danach verlangt, *ecclesiastica* genannt zu werden.<sup>100</sup>

Die Alternative – die alternativ sein muß, wenn anders eine *potestas* tatsächlich eine *potestas ecclesiastica* sein soll – tut sich auf, wenn die amtliche, rechtliche, regierende und verwaltende Gewalt in der Kirche wesentlich und funktionell mit ihrer Weihewalt verknüpft wird, die in territorialer Schlüsselgewalt ausgeübt wird und deshalb auch hierarchisch sein wird. So betrachtet, oder vielmehr: So geübt und erlebt, ist die *potestas ecclesiastica* die Gewalt einer pneumatischen Realität, die sich ständig in der Welt verortet, ohne von der Welt oder von dem weltlichen *imperium* berührt zu sein. Das bedeutet, daß es für die Kirche und für alle, die ihr angehören wollen, keinen Ort in der Welt geben kann, an dem jene Gaben außer Reichweite sind, die sie in jene Gemeinschaft einfügen, die nicht durch Zwang entsteht, sondern durch das einzigartige und lebensspendende Wort der Absolution des mittelbar herrschenden Erzhirten, deshalb sind sie auch nirgendwo außer Reichweite seiner Grenzziehung dieser Gemeinschaft.